



ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN
Anschluß B.-Plan Marienbad-Schieferweg

GEÄNDERT DURCH
B-PLAN NR. 18 A

ZEICHNERKLÄRUNG

- REINE WOHNGEBIETE § 3 BauNVO
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTWERTE OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER GEBÄUDE (FIRSTRICHTUNG) NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- GRÜNFLÄCHEN DAUERKLEINGÄRTEN
- GARAGEN u. GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE STADT GOSLAR
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

WR o I
GRZ 0,2
GFZ 0,3

WR o I
GRZ 0,2
GFZ 0,3

GEÄNDERT DURCH
B-PLAN NR. 18 A

Anschluß B-Plan „Bahnhof“

WR o I
GRZ 0,2
GFZ 0,3

Flur 19
M. 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUF GRUND DER NACH § 2(10) BBauG ERLASSENEN VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE VOM 26. JUNI 1962, IN IHRER NEUFASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968, WIRD FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES FESTGESETZT:

- A) ART DER BAULICHEN NUTZUNG:** REINES WOHNGEBIET (WR)
AUSNAHMEN NACH § 3 ABS. 3, SOWEIT SIE KLEINERE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES BETREFFEN, SIND ALLGEMEIN ZULÄSSIG. DIE ÜBRIGEN AUSNAHMEN DES § 3 ABS. 3 SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- B) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:**
AUSNUTZUNGSZIFFERN SIND IM PLAN FESTGESETZT.
- C) BAUWEISE:** OFFENE BAUWEISE. NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG. DER SEITLICHE GRENZABSTAND (BAUWICH) DER WOHNHÄUSER HAT MINDESTENS 3m ZU BETRAGEN. IM WIRKUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
- AUFHEBUNG VON BAULEITPLÄNEN**
MIT DIESEM BEBAUUNGSPLAN WIRD DER BEBAUUNGSPLAN „VOR DEM STEINBERGE“ VOM 15.12.1964 AUFGEHOBen.
- GARAGEN:**
ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DIE GARAGEN AUCH AN DER NACHBARGRENZE ZULÄSSIG.

Anschluß B-Plan „Zeppelinstraße II“

1. Änderung des Bebauungsplanes
„VOR DEM STEINBERGE“
FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE AM SCHIEFERWEG, ZWISCHEN DER STEILEN TRIFT UND DEM BEREICH DES BAUGEBIETES MARIENBAD-SCHIEFERWEG.

Planunterlage
Die PLANUNTERLAGE entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Goslar, den 27.11.1969

Planverfasser
ENTWURF: Stadt Goslar
Goslar, den 27.11.1969...
DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
Stadtbaurat

Beratung und Offenlegung
Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 21.4.1970 dem Entwurf des Bebauungsplanes ZUGESTIMMT und seine öffentliche Auslegung BESCHLOSSEN. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 28.4.1970... ortsüblich durch Presseveröffentlichung BEKANNTGEMACHT. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 5.5.1970... bis 10.6.1970... öffentlich AUSGELEGEN.
Goslar den 11.6.1970... DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
Stadtbaurat

Beschlußfassung
Der Rat der Stadt Goslar hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 22.9.1970 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung BESCHLOSSEN.
STADT GOSLAR
Oberbürgermeister Oberstadtdirektor

Genehmigung
Der vom Rat der Stadt Goslar in der Sitzung vom 22.9.1970 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214.184-2/S. 2.2 vom heutigen Tage GENEHMIGT.
Braunschweig, den 10.2.1971...
Der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig I.A.

Bekanntmachung
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 19.2.1971... ortsüblich durch Presseveröffentlichung BEKANNTGEMACHT worden. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung gemäß § 12 BBauG ab 26.2.1971 öffentlich AUSGELEGT.
Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung RECHTSVERBINDLICH.
Goslar den 1.3.1971... DER OBERSTADTDIREKTOR I.V.
Stadtbaurat